

## **5. Bei den Amtsgerichten verwahrte Unterlagen**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen der Nummern 2 bis 4 gelten auch für die bei den Amtsgerichten nach § 51 Abs. 1 BNotO verwahrten Unterlagen der Notare mit folgenden Maßgaben: <sup>2</sup>Die Aussonderung der Unterlagen nach Nummern 3 und 4 und die Vernichtung nach Nummer 3 erfolgt durch die Amtsgerichte. <sup>3</sup>Die in Nummer 4 genannten Unterlagen sind stets an die Staatsarchive abzugeben.